

# Covid-19-Schutzkonzept für die Schule 9plus

Grundlagen:  
Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 10 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Version Nr. 5.1 vom: 19.08.2021, gültig ab dem 23. August 2021, Schuljahr 2021/22

## Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Raphael Rietmann                      Funktion: Schulleitung  
Telefon: 055 536 19 99                      Mail: rietmann@9plus.ch

## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| A: Allgemeine Regeln .....                       | 2 |
| B: Distanzregeln .....                           | 3 |
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur .....       | 4 |
| D: Schul- und Klassenanlässe .....               | 5 |
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung ..... | 6 |
| F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz .....   | 6 |
| G: Isolations- und Quarantänemassnahmen .....    | 7 |

## Schutzmassnahmen und Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen

### A: Allgemeine Regeln

Regeln und Empfehlungen des Bundes, Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.

A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes.  
 (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)

A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause

- Schulsehörerige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung
- Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem Schulärztlichen Dienst des Kantons ZH abgesprochen.
- Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet

Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden.  
 Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne-oder Isolationsmassnahmen selbst an.

A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen informiert.

- Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht
- Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen
- Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert.

A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)

- Für Schülerinnen und Schüler und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.
- Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.
- Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich.
- Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten

A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben

- Alle Schulsehörerigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.

A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)

- An Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden sind sowohl die Distanzmassnahmen als auch die Maskentragpflicht für erwachsene Personen einzuhalten. Es werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.
- Die Form der Registrierung ist festgelegt.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden
- Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.)

- Schulen dürfen ausschliesslich Veranstaltungen ohne Zertifikat anbieten. Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.
- Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.
- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.
- Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) zulässig. Für Erwachsene gilt eine Maskentragpflicht.

### B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

#### B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen

Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.

#### B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern

Für Schülerinnen und Schüler und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

#### B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen

Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen empfohlen.

#### B4: Die Räumlichkeiten an der Schule 9plus

Die besonders grossen Räumlichkeiten sowie die überdurchschnittliche Raumhöhe an der Schule 9plus bieten allen Personen zusätzlichen Schutz. An der Schule 9plus kann der Mindestabstand von 1.5 Metern auch an den Arbeitsplätzen und somit zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Gearbeitet wird vorwiegend am eigenen Arbeitsplatz.

#### B5: Veranstaltungen

- Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.
- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.
- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.

|   |
|---|
| <p>Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Für Erwachsene gilt eine Maskentragpflicht.</p>   |
| <p><b>B6: Physische Treffen</b><br/>         Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, etc.) einzuhalten. Wo möglich können weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.</p>   |
| <p><b>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</b><br/>         Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>   |
| <p><b>C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen</b><br/>         Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen<br/>         Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.</p>   |
| <p><b>C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden</b><br/>         Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.</p>   |
| <p><b>C3: Hygienevorschriften Reinigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung</li> <li>– Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt.</li> </ul>   |
| <p><b>C4: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Masken stehen für den Bedarfsfall zur Verfügung.</li> </ul>   |
| <p><b>C5: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.</b><br/>         Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab 12 Jahren und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.<br/>         Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.<br/>         Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p> |
| <p><b>C6: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)</b><br/>         An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten stehen Möglichkeiten zur Handhygiene / Waschmöglichkeit zur Verfügung.</p>  |
| <p><b>C7: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen</b><br/>         Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich gelüftet.</p>  |
| <p><b>C8: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)</b></p>   |

Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern nicht eingehalten werden.  
<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

#### C9: Umgang mit IT/MacBooks

Die Schülerinnen und Schüler bringen eigene Kopfhörer mit zur Schule.

Für Arbeiten zu Hause (z. B. bei allfälligem Fernunterricht oder Homeoffice) stellt die Schule 9plus den Schülerinnen und Schülern bei Bedarf ihr MacBook zur Verfügung.

### D: Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund statt.

- Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden eingehalten.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.
- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.
- Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten. Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.

#### D2: Anlässe

- Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.
- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.
- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.
- Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Das Tragen von Masken wird für Erwachsene generell empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

D3: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen  
 Anlässe und Kurse, die für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.

### E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

#### E1: Schulergängende Betreuung

- Für die schulergängende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.
- Verpflegung: Siehe C8

Für das Mittagessen empfehlen wir entweder Selbstmitgebrachtes oder das Angebot des Restaurants AISeda zu nutzen. Gegessen werden kann im Pausenbereich, im Grünen Raum oder am eigenen Arbeitsplatz.

Das Restaurant AISeda hält sich an die vom Bund und vom Verband Gastrosuisse vorgeschriebenen Hygienemassnahmen und Empfehlungen.

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)

- Kochunterricht für die 1. Sek  
 Die Küche steht aufgrund der engen Platzverhältnisse bis auf weiteres nicht zur Verfügung.  
 Für die Wiederaufnahme des Kochunterrichts wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet: <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.

Durchführungs- und Hygieneregeln:

- Durchführung wenn immer möglich im Freien
- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden
- Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung
- Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen)
- Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades

### F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).

- Aushang der Schutzmassnahmen an geeigneten Orten.
- Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept

F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):

- Ein der Situation angepasster Schutz ist jederzeit gewährleistet.

F3: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)

|  |
|--|
| <p>Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p>  |
| <p>F4: Schutz von besonders gefährdeten Personen<br/>         Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (<a href="https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html">https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html</a>) festgelegt.</p> |
| <p><b>G: Isolations- und <u>Quarantänemassnahmen</u></b></p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p>  |
| <p>G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken</p>   |
| <p>G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)</p>   |
| <p>G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)<br/>         Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten<br/>         Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten</p>   |
| <p>G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule<br/>         Massnahmen gemäss Anweisungen Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin</p>  |
| <p>G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen<br/>         Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin</p>   |
| <p>G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)<br/>         Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.<br/>         – Kommunikation an Team, Eltern und weitere: Raphael Rietmann</p>  |
| <p>G7: Contact Tracing<br/>         Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet.<br/>         Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch,<br/>         Tel. +41 44 268 20 90</p>  |

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 23. August 2021.  
 Die Schule 9plus behält sich das Recht vor, das Schutzkonzept jederzeit neuen Erkenntnissen in Bezug auf die Entwicklung der besonderen Lage anzupassen.

Rüti, 19. August 2021  
 Geschäfts- und Schulleitung  
 Schule 9plus GmbH